

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Siebente Landtagsperiode.

VI. Session.

1895/6.



Siebente Landtagsperiode.

VI. Session.

Beschlüsse.

1. Sitzung am 28. December 1895.

1.

(3. 34.414/I.)*

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, erst ziffermäßig im seinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1895 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1896 fort einzuheben sein, und zwar:

I. wird zunächst eine 35percentige Umlage auf die gesammten landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landes-Auflage von 70 fr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landes-Auflage von 6 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 fr. von jedem Liter) und
- d) eine selbständige Auflage von 6 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter, versüßter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen c) und d) nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1895 beschlossenen und bewilligt gegebenen Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen in dem 1. Halbjahre 1896.

*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.

„ römischen „

„ „

„ „

„ „

„ Referatsbezeichnung.

Hiebei hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes-Auflage freizubleiben.

Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a, b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbständigen Landes-Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G.- und B.-Bl., und vom 25. December 1888, Nr. 63 L.-G.- und B.-Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landes-Auflagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

2. Sitzung am 30. December 1895.

2. (Z. 790/V.)

Agnoscirung der Wahlen des
Mlois Haring und Franz
Freiberger.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Landtags-Abgeordneten Mlois Haring und Franz Freiberger werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

6. Sitzung am 15. Jänner 1896.

3. (Z. 2.014/III.)

Lassing, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Lassing im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60percentigen Gemeindeumlage noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

4. (Z. 2.015/III.)

Pusterwald, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pusterwald im Gerichtsbezirke Oberzeiring wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Oberzeiring zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 100percentigen, zusammen daher einer 160percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

5. (Z. 2.016/V.)

Agnoscirung der Wahl des
Hans Pengg v. Auheim.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Abgeordneten Hans Pengg von Auheim wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

6. (3. 2.017/VL.)

Der Landtag beschließt:

Die am Ende der Bahnhofzufahrtstraße der Station Sebersdorf der Eisenbahn Fürstfeld-Hartberg im Bezirke Hartberg beginnende, über Ebersdorf, Raindorf, Dienersdorf, dann weiter im Bezirke Pöllau nach dem Markte Pöllau und bis zur Birkfelder Bezirksgrenze beim „Gschaid“ führende Bezirksstraße II. Classe wird von ihrem Beginne am Ende der Bahnhofzufahrtstraße der Station Sebersdorf im Bezirke Hartberg bis zur Einmündung der von Boraus kommenden Bezirksstraße II. Classe im Bezirke Pöllau in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht.

Einreihung des Straßenzuges von Sebersdorf über Ebersdorf-Raindorf-Dienersdorf-Pöllau bis zur Birkfelder Bezirksgrenze in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

7. Sitzung am 17. Jänner 1896.

7. (3. 2.200/I.)

Der Landtag beschließt:

Auf den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf der dem Herrn Albert Kurz gehörigen Villa in Rohitsch-Sauerbrunn wird nicht eingegangen und das Anbot des Herrn Albert Kurz auf Erwerbung seiner Realität abgelehnt.

Nichtankauf der Kurz-Realität in Rohitsch-Sauerbrunn.

8. Sitzung am 18. Jänner 1896.

8. (3. 2.199/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4, Seite 113), betreffend die Petersburger-Obstaustellungs-Subvention wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Subventionirung der Petersburger Obstaustellung.

9. Sitzung am 21. Jänner 1896.

9. (3. 2.541/VL.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Mann wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mauthgebühr an der über den sogenannten Save-Mittelarm führenden Brücke ertheilt, u. zw. auf die Dauer von fünf Jahren.

2. Der Mauthtarif beträgt für ein- oder zweispännig bespanntes Fuhrwerk, u. zw. für die Hin- und Rückfahrt zusammen 20 kr. und darf nur von solchen Fuhrwerken eingehoben werden, welche die städtische Uebersuhr über die Save nicht benützen.

3. Bei dieser Mauth haben die in den allgemeinen Gesetzen normirten Mauthbefreiungen zu gelten.

Mauthgebühr - Einhebung an der über den sogenannten Save-Mittelarm führenden Brücke.

10. (3. 2.542/VL.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke St. Gallen wird zur Erhaltung der sogenannten St. Gallenerstraße für die Dauer von 5 Jahren, d. i. für die Jahre 1896 bis inclusive 1900, eine Jahres-Subvention im Betrage der Hälfte der jährlichen, thatsächlich anerwachsenen Erhaltungskosten aus dem Landesfonde zugesichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die jährliche Subvention den Betrag von 1.800 fl. nicht überschreiten darf.

2. Da das Land an der Erhaltung dieser Straßenzüge in außergewöhnlichem Maße participirt, sind die Conservationsarbeiten unter Aufsicht des Landes-Bauamtes auszuführen, welches zu dem Ende alljährlich im Herbst einen Abgeordneten in den Bezirk zu entsenden

Subventionirung der St. Gallenerstraßen.

hat, der das Baupräliminare für das künftige Baujahr mit dem Bezirks-Ausschusse zu vereinbaren, gleichzeitig die Collaudirung der im abgelaufenen Baujahre ausgeführten Bauten vorzunehmen und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse zusammenzustellen hat.

3. Das Baupräliminare, der Collaudirungsact und die Abrechnung sind sodann jährlich dem Landes-Ausschusse zur Beschlußfassung und endlichen Erledigung vorzulegen.

4. Die Kosten der Collaudirung und Berechnung durch das landes-bauamtliche Organ bilden einen Theil der Erhaltungskosten.

Erklärung der im Bezirke Oberwölz gelegenen, vom Straßenzuge Bahnhof Scheifling-Murau-Landesgrenze im D. Z. 3.850 in Niederwölz abzw. nach Oberwölz, St. Peter am Kammerberg, Feistritz zur Murauer Bezirksgrenze führenden Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe.

11.

(3. 2.543/VL.)

Der Landtag beschließt:

Die im Bezirke Oberwölz gelegene, vom Straßenzuge Bahnhof Scheifling-Murau-Landesgrenze im D. Z. 3.850 in Niederwölz abzw. nach Oberwölz, St. Peter am Kammerberg, Feistritz zur Murauer Bezirksgrenze führende Bezirksstraße II. Classe wird in der Strecke vom D. Z. 0 in Niederwölz bis zum D. Z. 9.540 Meter am Platze bei der Kirche in Oberwölz in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht.

12.

(3. 2.544/II.)

Verkauf eines Grundstreifens von der Realität Landes-Hufbeschlags-Lehr- u. Thierheilkunst an die Stadtgemeinde Graz zu Straßenzwecken.

Der Landtag beschließt:

a) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von dem Grundbesitze des Herzogthums Steiermark, u. zw. von der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilkunst-Realität in Graz, Zimmerplatzgasse, C.-Nr. 11A und 13, Catastralgemeinde Münzgraben, Gerichtsbezirk Stadt Graz, Landtafel-C. Z. 361, eine Fläche

von der Gartenparzelle 145/1 per	909 36 m ²
" " Wiesenparzelle 145/2 per	699 — m ²
zusammen per	1608 36 m ²

an die Stadtgemeinde Graz unter nachstehenden Bedingungen abzutreten:

1. Die Stadtgemeinde bezahlt für den laut vorgenommenen Vermessung 1608 36 m² umfassenden Grund einen Kaufschilling von 2 fl. 50 fr. (zwei Gulden fünfzig Kreuzer ö. W.) per Quadratmeter, d. i. zusammen 4020 fl. 90 fr. (viertausend und zwanzig Gulden neunzig Kreuzer ö. W.);

2. Die Stadtgemeinde Graz zahlt an das Land als Entschädigung für die Kosten der Uebertragung der alten, auf obigem Grundstreifen stehenden, den landschaftlichen Besitz abgrenzenden Mauer und Aufführung einer neuen Grenzmauer an der künftigen Straßengrenze eine Pauschalsumme von 1100 fl. (Eintausend einhundert Gulden ö. W.) und soll es ferner den Bauorganen des Landes frei gestellt bleiben, das Material der gegenwärtig bestehenden Mauer bei Aufführung der neuen Grenzmauer zu verwenden oder der Stadtgemeinde zur unentgeltlichen Abfuhr zu überlassen;

3. an das Herzogthum Steiermark als Verkäufer des Grundes dürfen keine Ansprüche für die Herstellung der Straße oder des Straßencanals in der fraglichen Strecke der Coliseumgasse, beziehungsweise Fortsetzung derselben, gestellt werden; endlich

4. die Kosten des abzuschließenden Vertrages und der sich anschließenden Grundbuchverhandlungen werden von der Stadtgemeinde Graz getragen.

b) Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die für die Grundabtretung erforderliche Allerhöchste Genehmigung einzuholen und sodann die entsprechenden Maßnahmen zur Durchführung derselben mit der Stadtgemeinde Graz zu vereinbaren.

c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den einfließenden Kaufschilling fruchtbringend anzulegen.

13. (Z. 2.545/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Marburg I. O., dto. 4. Jänner 1896, Z. 101, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten k. k. Notar Dr. Franz Radey über die Privatklage des Dr. Eduard Glantschnigg, Advocat in Marburg, und des Alois Ploder, k. k. Gerichts-Adjunct in Marburg, de. präs. 1. Jänner 1896, Z. 27, wegen Ehrenbeleidigung wird Folge gegeben.

Dr. Franz Radey, Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung.

14. (Z. 2.546/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

St. Lorenzen im Paltenthale, Gemeinde-Umlage.

15. (Z. 2.547/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4, Seite 25), betreffend Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Bildung einer neuen Ortsgemeinde Groß-Klein.

16. (Z. 2.548/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 die Einhebung einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

St. Barthlmä, Gemeinde-Umlage.

10. Sitzung am 22. Jänner 1896.

17. (Z. 2.641/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60percentigen und der ihr seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39percentigen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 41percentigen, zusammen daher einer 140percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche, in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Radmer, Gemeinde-Umlage.

18. (Z. 2.642/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, wird zur Kenntniß genommen und insbesondere bezüglich der Viehsalzfrage der Landes-Ausschuß beauftragt, den hohen k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen von den Schwierigkeiten Mittheilung zu machen, welche der Errichtung von Viehsalzdepots auch nach der Verordnung vom 28. December 1894, Nr. 244 R.-G.-Bl., immer noch entgegenstehen, und entsprechende Erleichterungen, rücksichtlich Abänderungen dieser Verordnung zu beantragen; zugleich aber auch die Ansicht des Landtages zum

Thätigkeitsbericht, betreffend Hebung der Rindviehzucht, Errichtung von Viehsalzdepots.

Ausdrucke zu bringen, daß eine allgemein befriedigende Lösung der Viehsalzfrage nur dann zu erwarten ist, wenn künftig nur reines (nicht denaturirtes) Salz, Stöckelsalz oder Steinsalz zu dem Erzeugungspreise an die Landwirthe nach Maßgabe des Viehstandes verabsolgt wird. Falls aber die hohe Regierung unbedingt auf der Ausgabe eines eigenen Viehsalzes bestehen sollte, so soll dieses Viehsalz ohne Beschränkung bezüglich der Menge an jeden Viehzüchter an den allgemeinen Salz-Verschleißstellen im denaturirten Zustande, so daß es für den menschlichen Genuß ungeeignet, für das Vieh aber unschädlich ist, und zu einem solchen Preise, wie die Industriellen das für ihre Betriebe erforderliche Salz beziehen, verkauft werden.

Ferner sollen die Bezirksvertretungen aufgefordert werden, auch in diesem Jahre über ihre Erfahrungen bei Errichtung von Viehsalzdepots und bezüglich des Bezuges des Viehsalzes an den Landes-Ausschuß zu berichten.

19.

(Z. 2.643/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
pomologische Versuchs- und
Samen-Controlstation.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die pomologische Versuchs- und Samen-Controlstation wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

11. Sitzung am 24. Jänner 1896.

20.

(Z. 2.975/V.)

Marktgemeinde Straß, um Be-
lassung der Naturalverpflegs-
und Schubstation.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 134 der Marktgemeinde Straß um Belassung der vermöge Landes-Ausschuß-Beschlusses nach Spielfeld zu verlegenden Natural-Verpflegs- und Schubstation wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

21.

(Z. 2.976/III.)

Rauchfanglehrer-Genossenschaft
um Abänderung des § 8
der Feuerlöschordnung.

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 104 der Vorstehung der steierm. Rauchfanglehrer-Genossenschaft um Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark wird nicht eingegangen.

22.

(Z. 2.977/III.)

Pürgg, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 die Einhebung einer 140percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

23.

(Z. 2.978/III.)

St. Peter a. K., Gemeinde-
Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Oberwölz zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

12. Sitzung am 27. Jänner 1896.

24.

(Z. 3.138/VI.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend Vorkehrungen und Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau wird befriedigend zur Kenntnis genommen.

Vorkehrungen und Uferschutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau.

II. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

- a) Das Landes-Bauamt zur unverweilten Ausfertigung und Vorlage des technischen Operates und Kostenvoranschlages über die vorzunehmenden Schutzbauten zu beauftragen.
- b) In Vorsee für die Bedeckung der aus dem Voranschlage sich ergebenden Kosten mit den beteiligten Factoren die Vereinbarung zu treffen und erforderlichen Falles eine entsprechende Beitragsleistung von Seite des Staates im Wege der Regierung anzustreben.
- c) Ueber den Erfolg dem hohen Landtage in der nächsten Session eingehenden Bericht zu erstatten.

13. Sitzung am 28. Jänner 1896.

25.

(Z. 3.254/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 4, betreffend die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, Seite 107—113 und Beilage Nr. 53, 58—62 wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

26.

(Z. 3.255/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Professors-Waise Auguste Plisnier wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 4 eine Gnadengabe von 70 fl. pro 1896 gewährt.

Auguste Plisnier, um eine Gnadengabe.

27.

(Z. 3.256/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Helene Baronin von Dienersberg wird in Erledigung der Petition Nr. 9 eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1896 gewährt.

Helene Baronin von Dienersberg, um eine Gnadengabe.

28.

(Z. 3.257/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Arztes- und Landstands-Witwe Clara Edlen von Brandenau wird in Erledigung der Petition Nr. 24 eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1896 gewährt.

Clara Edle von Brandenau, um eine Gnadengabe.

29.

(Z. 3.258/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 109 der Oberlehrerswitwe Therese Longin, um eine Unterstützung wird abgewiesen.

Therese Longin, um eine Unterstützung.

30.

(Z. 3.259/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der landschaftlichen Hilfsämterdirectors-Waise Bertha Karl wird in Erledigung der Petition Nr. 88 eine Gnadengabe von 90 fl. pro 1896 gewährt.

Bertha Karl, um eine Gnadengabe.

31. (3. 3.260/VI.)
 Auguste Stelzer, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der Landesbuchhalters-Waise Auguste Stelzer wird in Erledigung der Petition Nr. 3 eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1896 gewährt.
32. (3. 3.261/VI.)
 Marie Frisch, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der landschaftl. Fußbeschlags- und Thierheilanstalts-Directors-Witwe Marie Frisch wird in Erledigung der Petition Nr. 10 eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1896 gewährt.
33. (3. 3.262/VI.)
 Anna Rathay, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der Ober-Realschuldieners-Witwe Anna Rathay wird in Erledigung der Petition Nr. 58 eine Gnadengabe von 30 fl. pro 1896 gewährt.
34. (3. 3.263/VI.)
 Rosalia Holzinger, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der Feuerwächters-Waise Rosalia Holzinger wird in Erledigung der Petition Nr. 90 eine Gnadengabe von 20 fl. pro 1896 gewährt.
35. (3. 3.264/VI.)
 Agnes Chladef, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der landschaftl. Gärtners-Witwe Agnes Chladef wird in Erledigung der Petition Nr. 97 eine Gnadengabe von 100 fl. pro 1896 gewährt.
36. (3. 3.265/VI.)
 Maria Eckel, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der Liquidators-Adjunctenswaise Maria Eckel wird in Erledigung der Petition Nr. 114 eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1896 gewährt.
37. (3. 3.266/VI.)
 Karoline Schaar, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 48 der Postexpeditorin in Söchau, Karoline Schaar, wird abgewiesen.
38. (3. 3.267/VI.)
 Maria und Dorothea Hirsch, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Den Volkschuldirectors-Waisen Maria und Dorothea Hirsch wird in Erledigung der Petition Nr. 119 je eine Gnadengabe von 40 fl., zusammen 80 fl., pro 1896 gewährt.
39. (3. 3.268/VI.)
 Theresie und Antonia Hohenburger, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Den ständischen Cassierers-Waisen Theresie und Antonia Hohenberger wird in Erledigung der Petition Nr. 115 eine Unterstützung von zusammen 100 fl. pro 1896 gewährt.
40. (3. 3.269/VI.)
 Cornelia, Bertha und Sidonia Podgorsche, um Aus-
 hilfen. Der Landtag beschließt:
 Den Hilfsämterdirectors-Waisen Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorsche wird in Erledigung der Petition Nr. 96 je eine Aus-
 hilfe von 50 fl., zusammen von 150 fl. gewährt.

41. (3. 3.270/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der landsh. Feuerwächters-Witwe Maria Lenz wird in Erledigung der Petition Nr. 89 eine Unterstützung von 30 fl. gewährt. Maria Lenz, um eine Unterstützung.
42. (3. 3.271/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der med. Dr.-Witwe Hedwig Schneller wird in Erledigung der Petition Nr. 79 für ihren Sohn ein Erziehungsbeitrag von 60 fl. gewährt. Hedwig Schneller, um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn.
43. (3. 3.272/VI.)
Der Landtag beschließt:
Den Landesgebäude-Inspectors-Waisen Marianne und Hedwig Mitransky wird in Erledigung der Petition Nr. 73 ausnahmsweise je eine Unterstützung von 50 fl., zusammen 100 fl., pro 1896 gewährt. Marianne und Hedwig Mitransky, um Unterstützungen.
44. (3. 3.273/VI.)
Der Landtag beschließt:
Dem prov. landsh. Kanonier Michael Mock wird in Erledigung der Petition Nr. 63 eine Unterstützung von 20 fl. gewährt. Michael Mock, um eine Unterstützung.
45. (3. 3.274/VI.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 61 der Ludmilla Sell, landsh. Kanzlistenswitwe, um eine Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung im Falle besonderer Dürftigkeit abgetreten. Ludmilla Sell, um eine Gnadengabe.
46. (3. 3.275/VI.)
Der Landtag beschließt:
Dem prov. landsh. Kanonier Eduard Friedl wird in Erledigung der Petition Nr. 57 eine Unterstützung von 20 fl. gewährt. Eduard Friedl, um eine Unterstützung.
47. (3. 3.276/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der Lieutenants- und Landstands-Witwe Johanna Lichem von Löwenburg wird in Erledigung der Petition Nr. 55 eine Unterstützung von 70 fl. gewährt. Johanna Lichem v. Löwenburg, um eine Unterstützung.
48. (3. 3.277/VI.)
Der Landtag beschließt:
Dem gewesenen Mitgliede der Grazer Theater Aloisia Nemeß wird in Erledigung der Petition Nr. 28 eine Unterstützung von 48 fl. gewährt. Aloisia Nemeß, um eine Unterstützung.
49. (3. 3.278/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der landsh. Beamtenswaise Maria Millner wird in Erledigung der Petition Nr. 60 eine Gnadengabe von 30 fl. gewährt. Marie Millner, um eine Gnadengabe.
50. (3. 3.279/VI.)
Der Landtag beschließt:
Der landsh. Cassierswaise Aloisia Link wird in Erledigung der Petition Nr. 66 eine jährliche Gnadengabe von 80 fl. auf die Dauer von 3 Jahren gewährt. Aloisia Link, um eine jährliche Gnadengabe.

15. Sitzung am 31. Jänner 1896.

51. (3. 4.001/VI.)
 Unterstützung der durch den Lawinensturz am Mottenmanner Tauern geschädigten Gebirgsbauern.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:
 I. Sofort im Wege der k. k. politischen Behörde über den Umfang und die Höhe der durch den Lawinensturz am Mottenmanner Tauern angerichteten Schäden sowie über den Vermögensstand der betroffenen Besitzer amtliche Erhebungen zu erwirken und nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit, sei es durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen oder durch Verleihung von entsprechenden Unterstützungsbeiträgen den so schwer geschädigten Gebirgsbauern die Möglichkeit zu bieten, sich mit ihren Familien auf ihrer Heimstätte erhalten zu können.
 II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu gedachtem Zwecke aus dem ihm in Capitel VI, Titel 7, Rub. 1, Post 4 im Voranschlage pro 1896 zur Verfügung gestellten Beträge die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der Dürftigkeit an die Beschädigten zu gewähren und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.
52. (3. 4.002/VI.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Grundentlastung in Bezug auf Geld- u. Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen.
 Der Landtag beschließt:
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 72, betreffend die Grundentlastung in Bezug auf Geld und Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen wird zur Kenntnis genommen.
53. (3. 4.003/III.)
 Oberwölz, Gemeinde-Umlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1896 bewilligten Gemeindeumlage von 63 Percent von sämtlichen in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz die Einhebung einer 52percentigen Gemeindeumlage von sämtlichen in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1896 bewilligt.
54. (3. 4.004/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend Handels-Akademie.
 Der Landtag beschließt.
 Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4) über die Handelsakademie, Seite 90—91, wird zur Kenntnis genommen.
55. (3. 4.005/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Bürgerschulen.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4) über die Landesbürgerschulen wird zur Kenntnis genommen.
56. (3. 4.006/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Oberrealschule in Graz.
 Der Landtag beschließt:
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes betreffend die Landes-Oberrealschule in Graz, Seite 98, wird zur Kenntnis genommen.
 Resolution:
 Es wird dem Landes-Ausschusse gestattet, in dem Falle als sich an der Landes-Oberrealschule die zur Activirung des Unterrichtes im Slovenischen nothwendige Zahl von Theilnehmern nicht finden sollte, die Remuneration von 480 fl. zur Dotirung eines all-
- Dotirung eines allgemein zugänglichen Privatcurse zur Erlernung der slovenischen Sprache.

gemein zugänglichen Privaterurses zur Erlernung der slovenischen Sprache zu verwenden, wofür in der Landes-Oberrealschule überdies das Local, die Beleuchtung und die Beheizung zur Verfügung gestellt wird.

57.

(3. 4.007/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend das Landes-Obergymnasium in Leoben, Seite 99, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß zugleich beauftragt, derselbe wolle — die Geneigtheit der Stadtgemeinde Leoben zur weiteren Leistung eines Jahresbeitrages von 1500 fl. vorausgesetzt — der hohen Staatsverwaltung für den Fall der Uebernahme des Landesgymnasiums eine jährliche Beitragsquote von 7.500 fl. unter der Bedingung anbieten, daß der Stadtgemeinde Leoben außer den Realleistungen kein höherer Baarzuschuß als 1.500 fl. jährlich zugemuthet wird.

Thätigkeitsbericht, betreffend
Landes-Ober-Gymnasium
in Leoben.

58.

(3. 4.008/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend das Landes-Untergymnasium in Pettau, Seite 101, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, nach erfolgter Verstaatlichung des Landesgymnasiums in Leoben nähere Erhebungen zu pflegen über die von der Stadtgemeinde Pettau für das eventuell zu errichtende Obergymnasium in Aussicht stehenden Leistungen sowie über die Frage, inwieweit eine solche Bervollständigung des Untergymnasiums in Pettau auf die Frequenz des deutschen Gymnasiums in Cilli von Einfluß sein würde.

Mit diesem Beschlusse findet zugleich die Petition Nr. 25 der Stadtgemeinde Pettau betreffend Bervollständigung des Pettauer landschaftlichen Untergymnasiums zu einem Obergymnasium ihre Erledigung.

Thätigkeitsbericht, betreffend
Landes-Untergymnasium in
Pettau.

59.

(3. 4.009/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landschaftliche Turnanstalt Seite 102, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die
landschaftliche Turnanstalt.

60.

(3. 4.010/V.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über das landschaftliche Taubstummeninstitut wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Die dem Institute zugegangenen Legate:

a) des Herrn Anton Nieß 100 fl.;

b) des Herrn Michael Fließer 2000 fl.

werden zur befriedigenden Kenntnis genommen.

3. Den Wohlthätern, welche der Anstalt theils Spenden, theils Liebesgaben zukommen ließen, wird der wärmste Dank ausgesprochen.

Thätigkeitsbericht, betreffend
das landschaftliche Taub-
stummen-Institut.

61.

(3. 4.011/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Berg- und Hüttenchule in Leoben“ wird zur Kenntnis genommen.

2. Die vom k. k. Ackerbauministerium für das Jahr 1896 in Aussicht gestellte Erhöhung der Subvention von 2000 fl. auf 4000 fl. wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die
Berg- und Hüttenchule in
Leoben.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bezüglich des Neubaus der „Berg- und Hüttenschule in Leoben“ mit der k. k. Regierung schwebenden Unterhandlungen fortzuführen, insbesondere aber auf die endgiltige Feststellung des Lehrplanes und Lehrzieles zu dringen und der k. k. Regierung nahelegen, daß nach den bisherigen Erfahrungen auch bei alternirenden Curfen für den Rayon dieser Anstalt das Auslangen vollauf gefunden wurde und auch in der Zukunft gefunden werden wird. Weiters wird der Landes-Ausschuß beauftragt, alle jene Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, daß der für die gedeihliche Entwicklung der Berg- und Hüttenschule so dringend nothwendige Neubau endlich einmal gesichert werde und zur Durchführung gelange.

62.

(3. 4.012/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
Volkschulen.

Der Landtag beschließt:

I. Die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, betreffend den Titel „Volkschule“, Seite 128 u. ff., werden zur Kenntniß genommen.

Hieran anschließend wird der Landes-Ausschuß aufgefordert:

- a) im Hinblick auf den bedrohlichen Lehrmangel an den Schulen, zumal des flachen Landes, die Frage der Errichtung von Landesinternaten für Lehramtszöglinge im Anschlusse an die bestehenden staatlichen Lehrbildungs-Anstalten im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Berichtes und im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe einem eingehenden Studium zu unterziehen und hiernach dem Landtage eventuell Bericht und Anträge im geeigneten Zeitpunkte zu erstatten;
- b) auf eine der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landbevölkerung und allfälligen örtlichen Verschiedenheiten angepasste Abänderung der geltenden normativen Bestimmungen in Betreff der Anforderungen für den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser hinzuwirken eventuell schon bis dahin die hohe k. k. Regierung dringend zu ersuchen, durch entsprechende Anweisung der ihr unterstehenden Behörden und Organe dafür vorzusorgen, daß für die verpflichteten Gemeinden die bauliche Schullast nicht durch allzu rigorose Handhabung der technischen und hygienischen Vorschriften noch erschwert werde.

II. Die Petitionen Nr. 16, 19, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 49, 70, 71, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 121, 122, 129, 136, 137, 141, 144, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 161 und 180 betreffend die Versetzung von Schulen in eine höhere Gehaltsklasse werden dem Landes-Ausschusse im Hinblick auf die bevorstehende nochmalige außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse zur eingehenden Würdigung und weiteren geeigneten Verfügung übermittelt.

Ebenso wird die Petition Nr. 127 des Ausschusses des steierm. Lehrbundes dem Landes-Ausschusse unter gleichem Hinweis zur eingehenden Würdigung übermittelt.

63.

(3. 4.013/IV.)

Abänderung des Landesgesetzes,
betreffend die Anstellung des
Lehrpersonales und Ab-
änderung des Schulaufsichts-
gesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 8. Februar 1894 und seines hierüber erstatteten Berichtes in der nächsten Session des Landtages, wenn bis dahin nicht entsprechende Regierungsvorlagen eingebracht worden sein sollten, Anträge auf Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877 betreffend die Anstellung des Lehrpersonales und des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 mit der Wirksamkeit für das ganze Land einzubringen.

16. Sitzung am 3. Februar 1896.

64.

(Z. 4.081/II.)

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Hebung
der Rindviehzucht.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermarks finde Ich
anzuordnen wie folgt:

Wirkungskreis des Landes-Ausschusses, Mitwirkung der k. k. Land-
wirthschafts-Gesellschaft.

§ 1.

Zur allgemeinen Wahrung und Förderung der Interessen der Rindviehzucht ist der
Landes-Ausschuß berufen. Derselbe hat insbesondere:

- a) Die richtige Handhabung dieses Gesetzes zu überwachen;
- b) im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die erforderlichen Durchführungs-
Verordnungen zu erlassen;
- c) die näheren Bestimmungen über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln zur
Prämiiung und zum Stierankaufe bewilligten Gelder zu treffen;
- d) die Eintheilung des Landes in Rindviehzucht-Districte vorzunehmen und für jeden
dieser, einen oder mehrere Bezirke umfassenden Districte einen Obmann und einen
Obmannstellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Der Landes-Ausschuß wird in den Fällen b, c und d die Wohlmeinung des
Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft einholen und kann überhaupt
bei Ausführung dieses Gesetzes die Mitwirkung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft
und der subventionirten Vereine und Genossenschaften in ihm geeignet erscheinender
Weise in Anspruch nehmen.

Wirkungskreis der Bezirksvertretungen.

§ 2.

Für den Umfang der einzelnen Bezirksvertretungs-Gebiete obliegt der Bezirksver-
tretung die Sorge für die Hebung der Rindviehzucht.

Die Bezirksvertretung hat sich zu diesem Ende durch ihren Ausschuß im steten
Verkehr mit dem Landes-Ausschusse, mit der Thierschau-Commission, mit den land-
wirthschaftlichen Filialvereinen ihres Bezirkes und wo es förderlich erscheint, mit der
politischen Staatsbehörde zu erhalten und alle jene Maßregeln anzuwenden, beziehungs-
weise selbst zu beschließen und in Ausführung zu bringen, welche geeignet sind, die
Rindviehzucht im Bezirke zu fördern.

Besondere Obliegenheiten derselben.

§ 3.

Durch dieses Gesetz werden der Bezirksvertretung insbesondere zugewiesen:

- a) Die Ueberwachung der Aufstellung geeigneter Zuchtstiere seitens der Gemeinden
des Bezirkes und Ueberwachung ihrer Verwendung, sowie die Unterstützung der
politischen Staatsbehörde und der Gemeinden in Handhabung der Seuchenvorschriften;
- b) die Förderung und Unterstützung der Cultur der Futterpflanzen, sowie die Förde-
rung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen;
- c) die Förderung einer verständigen Behandlung und Pflege der Thiere, und die
Aneiferung der Viehzüchter zu einer zweckmäßigen Rindviehzucht;
- d) die Anregung von Maßregeln, welche dem Absatze des Rindviehes und der davon
gewonnenen Producte förderlich sein können, endlich

- e) die Förderung der Alpenwirthschaft im Allgemeinen und insbesondere durch Vermittlung der Bildung von Molkerei-Genossenschaften und Unterstützung derselben.

Einteilung in Gaue.

§ 4.

Die Bezirksvertretung hat den Bezirk je nach dessen Territorial-Verhältnissen und nach der Größe des Viehstandes in Gaue einzutheilen und für jeden derselben aus den daselbst ansässigen Landwirthen über Vorschlag der betreffenden landwirthschaftlichen Filiale einen Gauvorstand und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

§ 5.

Die Bezirks-Vertretung kann bezüglich aller oder einzelner Gaue beschließen, daß in demselben nur Stiere einer der fünf einheimischen Rassen:

1. Murbodner

2. Mürzthaler

3. Mariahofer,

4. Bergschecken,

5. Pinzgauer

licenzirt werden dürfen und unterliegt eine derartige Beschlußfassung oder eine Abänderung derselben der Bestätigung des Landes-Ausschusses.

Im Zuchtgebiete der Mürzthaler und Murbodner können über Vorschlag des Bezirks-Ausschusses und Einrathung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft mit Zustimmung des Landes-Ausschusses Stiere der grau-braunen Alpenrassen, sowie Kreuzungsproducte aus diesen Rassen und den Mürzthalern ausnahmsweise licenzirt werden.

Thierschau-Commission.

§ 6.

Der vom Landes-Ausschusse ernannte Districtsobmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, ferner der Obmann der Bezirksvertretung oder ein von ihm ernanntes Mitglied derselben und die im Bezirke bestellten Gauvorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter, sowie der öffentliche Thierarzt (§ 19) als Mitglieder, bilden die Thierschau-Commission für den Umfang des Bezirksvertretungs-Gebietes.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Thierschau-Commission bekleiden ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Diäten und Reisekosten. Diese werden für den Districtsobmann oder dessen Stellvertreter und den Thierarzt aus dem Landesfonde, für die übrigen Mitglieder aus dem Bezirksfonde vergütet.

Obliegenheiten der Gauvorstände.

§ 7.

Um bei den Berathungen der Thierschau-Commissionen die zur Hebung der Rindviehzucht geeigneten Maßregeln in Antrag bringen zu können, hat sich der Gauvorstand mit den in seinem Gaue bestehenden Verhältnissen, insbesondere, mit der Zahl, Vertheilung und Verwendung der Zuchtstiere, Kühe und Kalbinnen bekannt zu machen. Auch kann demselben die Verfassung von Ausweisen vom Landes-Ausschusse aufgetragen werden. Sollte der Gauvorstand seinen diesbezüglichen Aufgaben nicht nachkommen, so kann der Landes-Ausschuß die Besorgung derselben dem öffentlichen Thierarzte übertragen.

Thätigkeit der Thierschau-Commission.

§ 8.

Die Thierschau-Commission versammelt sich mindestens jährlich einmal, und werden vom Bezirks-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Districtsobmanne die Orte und Tage

des Zusammentrittes festgesetzt und im ganzen Bezirk verlautbart. Die Thierschau-Commission hat:

- a) Die ihr vorgeführten Stiere (§ 14) zu untersuchen, über deren Eignung zur Zucht zu entscheiden, die Erlaubnißscheine auszufertigen und die geeignet befundenen Stiere in ein eigenes Register einzutragen;
- b) die mit der Licenzirung der Zuchtstiere verbundene Prämiiung (§ 22) nach den hierüber erlassenen Regulativen durchzuführen;
- c) die Berichte und Anträge über den Stand der Rindviehzucht, über die der Hebung derselben entgegenstehenden Hindernisse und über die zu deren Beseitigung zweckmäßigen Maßregeln entgegenzunehmen, über dieselben zu berathen und Beschlüsse zu fassen;
- d) einen umfassenden Bericht über diese Gegenstände nebst Anträgen zur Hebung der Rindviehzucht dem Bezirks-Ausschusse vorzulegen.

Der Bezirks-Ausschuß hat hierüber innerhalb seines Wirkungskreises das Nöthige zu veranlassen und eine Abschrift des Berichtes dem Landes-Ausschusse vorzulegen, welcher denselben der k. k. Statthalterei und dem Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zur Einsicht mittheilen wird.

Beschlußfassungen der Thierschau-Commission.

§ 9.

Zu jedem Beschlusse der Thierschau-Commission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, sowie der Mehrheit der Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungen der Thierschau-Commission bezüglich der Licenzirung und Prämiiung sind endgiltig, doch steht es dem Vorsitzenden zu, seinem Dafürhalten nach unrichtige Beschlüsse zu sistiren.

In diesen Fällen ist sogleich die abschließende Entscheidung des Landes-Ausschusses einzuholen.

Verfahren.

§ 10.

Eine vom Landes-Ausschusse zu erlassende Instruction wird das Verfahren der Gauvorstände und der Thierschau-Commissionen, sowie den amtlichen Verkehr der Letzteren mit den Bezirks-Ausschüssen und jenen der Bezirks-Ausschüsse mit dem Landes-Ausschusse regeln.

Zahl der Zuchtstiere.

§ 11.

Der Bezirks-Ausschuß bestimmt über Vorschlag der Thierschau-Commission die Zahl und Standorte der nöthigen Zuchtstiere.

In der Regel soll für je hundert fäselbare Kühe und Kalbinnen mindestens ein Stier gehalten werden.

Allgemeine Bedingungen der Sprungstierhaltung.

§ 12.

Als Sprungstier für fremdes Vieh dürfen nur von der Thierschau-Commission licenzirte Stiere verwendet werden.

Von den Licenzirungen.

§ 13.

Licenzirt dürfen nur solche Stiere werden, welche von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund und mit keinen Erbfehlern behaftet sind, zur Fortpflanzung für geeignet erkannt werden und mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sind.

Der Thierschau-Commission steht das Recht zu, Terminlicenzirungen bei jenen Stieren vorzunehmen, welche, wenn selbe auch noch nicht $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sind, doch den sonstigen Anforderungen entsprechen. Eine solche Termin-Licenzirung darf nicht auf einen längeren Zeitraum als auf 3 Monate im Voraus erfolgen. Die Verwendung zum Sprunge kann erst im Alter von $1\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen, zu welcher Zeit erst der Licenzschein auszufertigen ist.

In Zuchtgebieten (§ 5) müssen diese Stiere außerdem der für diese Gebiete festgesetzten Rasse angehören, also reinblütig sein. Im Zuchtgebiete der Mürzthaler und Murbodner ist im Sinne des Schlusssatzes des § 5 vorzugehen.

In Landestheilen, welche einem Zuchtgebiete nicht einverleibt sind, sollen in der Regel nur Stiere der fünf einheimischen Rassen, sowie deren Kreuzungsproducte mit dem Landschlage licenzirt werden. Die Bezirksvertretung kann jedoch für den Bezirk oder einzelne Gaue desselben einschränkende oder ausdehnende Verfügungen treffen, welche der Bestätigung des Landes-Ausschusses unterliegen.

§ 14.

Die licenzirten Stiere sind von der Commission sofort am linken Horne mit dem Brandzeichen L (Licenz) zu kennzeichnen und in ein eigenes Register einzutragen.

Dem Besitzer eines licenzirten Stieres ist von der Commission der Erlaubnisschein zum Decken auszustellen. Die Standorte der geeignet befundenen Stiere sind alljährlich im Umkreise des zugewiesenen Gebietes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Besitzer prämiirter Stiere in Zuchtgebieten sind verpflichtet, für jeden solchen Sprungstier ein Sprungregister zu führen und den Eigenthümern der dem Stiere zugeführten weiblichen Thiere eine Bescheinigung über den geschehenen Sprung, das ist einen Sprungzettel unentgeltlich auszustellen. Sprungregister und Sprungzettel sind den Besitzern licenzirter Stiere von der Bezirksvertretung unentgeltlich auszufolgen.

Die zu licenzirenden Stiere sind jener Commission vorzuführen, in deren Bereich sie ihren ordentlichen Standort haben und gilt die erhaltene Licenz zunächst für den Gau des Standortes, sodann aber auch für alle jene Gebiete, in welchen die betreffende Rasse nicht ausgeschlossen erscheint. (§ 13.)

§ 15.

In der Regel soll ein Sprungstier nur einmal zur Licenzirung vorgeführt werden. Findet jedoch ein Gauvorstand die wiederholte Vorführung eines in seinem Gaue zur Zucht verwendeten Stieres für nothwendig, so hat er die nochmalige Vorführung desselben durch den Bezirks-Ausschuß zu veranlassen. Eine solche Vorführung ist dem bezüglichen Stierbesitzer mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritte der Thierschau-Commission aufzutragen.

Von den ausnahmsweisen Licenzirungen.

§ 16.

Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission, und zwar dem öffentlichen Thierarzte und zwei anderen Mitgliedern eine Besichtigung und eventuell Licenzirung eines Stieres vorgenommen werden.

Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein giltigen Instruction und faßt ihre Beschlüsse mit Majorität; die Kosten

bestreitet bezüglich des Thierarztes der Landesfond, im Uebrigen die licenzwerbende Partei und werden diese letzteren Kosten vom Bezirks-Ausschuß festgesetzt und durch denselben eingebracht.

Aufstellung von Sprungstieren.

§ 17.

Reicht in einer Gemeinde die Zahl der von Privaten zur allgemeinen Benützung gehaltenen Sprungthiere nicht hin (§ 11), so ist dieselbe verpflichtet, für die Beschaffung und Erhaltung der noch nöthigen Sprungstiere Sorge zu tragen.

Vom Bezirks-Ausschuße kann über Einvernehmen der Thierschau-Commission die Aufstellung eines Stieres für mehrere Gemeinden zusammen verfügt werden.

Bei Einhebung eines Sprunggeldes seitens der Gemeinde geschieht die Feststellung der Maximal-Sprungtage für die Verwendung der Stiere innerhalb der Gemeinde vom Bezirks-Ausschuße über Vorschlag der Thierschau-Commission.

Thierärzte und deren Gebiete.

§ 18.

Der Landtag bestimmt die Dienstorte, sowie die Bezüge und Functionen der vom Lande zu bestellenden Thierärzte.

Der Landes-Ausschuß bestimmt alljährlich, in welchen Gebieten die landschaftlichen Thierärzte im Sinne dieses Gesetzes in Thätigkeit zu treten haben; bezüglich der Verwendung der landesfürstlichen Thierärzte zu gleichem Zwecke trifft die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die sonstigen Obliegenheiten derselben im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße die entsprechenden Verfügungen.

Weitere Thätigkeit der Bezirksvertretungen.

§ 19.

Der Bezirks-Ausschuß sorgt für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die Zucht, Wartung und Pflege der Hausthiere im gesunden oder kranken Zustande unter den Viehbesitzern, und kann zu diesem Ende Rundmachungen erlassen, Viehausstellungen und Wandervorträge veranstalten und besonders eifrige und verständige Viehzüchter durch öffentliche Anerkennung der allgemeinen Macheiferung empfehlen.

Die Thierärzte sind nach Thunlichkeit zur Belehrung der Bevölkerung in allen mit der Hebung der Viehzucht zusammenhängenden Angelegenheiten heranzuziehen.

Geldpreise bei Licenzirungen und Rinderschauen.

§ 20.

Der Staat und das Land unterstützen die Viehzucht durch Geldbeträge zur Prämierung der Zuchtstiere bei den Licenzirungen und der Zuchtrinder bei den Rinderschauen. Diese Preise sind in der Regel allen gleich zugänglich, doch können Widmungen für Züchter bäuerlichen Standes gemacht werden. Auch können bei Rinderschauen für fortgesetzte verdienstliche Leistungen Medaillen und Diplome gewährt werden, welche Ehrenpreise den Geldpreisen im Range vorangehen.

Staat und Land werden bei Vertheilung der Preise thunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgehen.

Im Allgemeinen ist bei Auftheilung der Preise auf die Bezirke, die Zahl der Rinder und die Entwicklung der Viehzucht ins Auge zu fassen.

Bei den Licenzirungen und Rinderschauen sollen auch die von anderer Seite, insbesondere von Bezirken und Gemeinden bewilligten Prämien zur Vertheilung gelangen.

Zuerkennung der Geldpreise bei Licenzirungen.

§ 21.

Die Preise für Sprungstiere werden gelegentlich der in jedem Bezirke alljährlich stattfindenden Licenzirungen von der Thierschau-Commission zuerkannt.

Die Ausfolgung dieser Preise erfolgt jedoch in jenen Jahren, in welchen innerhalb des Umfanges des Bezirkes eine Rinderschau stattfindet, nur bei der hiemit verbundenen Prämiirung und auch nur dann, wenn das preiswürdig befundene Thier zur Thierschau gebracht wird.

Rinderschau in Zuchtgebieten.

§ 22.

In jedem Bezirke, welcher ganz oder zum Theile einem Zuchtgebiete angehört, läßt der Landes-Ausschuß jedes dritte Jahr für die Rinder dieses Bezirkes eine Rinderschau durchführen. Bei diesen Rinderschauen werden licenzirte Sprungstiere, Kühe, sowie Kälber beiderlei Geschlechtes im beurtheilungsfähigen Alter (von sechs Monaten bis zu ein und einem halben Jahre) mit Preisen theilt.

Alle diese Thiere müssen (insoferne sie aus Gauen kommen, welche einem Zuchtgebiete angehören) der aufgestellten einheitlichen Rasse entsprechen.

Rinderschauen in anderen Bezirken.

§ 23.

In Bezirken, welche einem Zuchtgebiete nicht angehören, bestimmt der Landes-Ausschuß nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses die Zeitabschnitte, innerhalb welcher für die Rinder dieses Bezirkes Rinderschauen vorzunehmen sind.

Bei diesen Rinderschauen werden licenzirte Stiere sowie Kühe mit Preisen theilt.

Die Preise dürfen nur an solche Thiere gegeben werden, welche den fünf einheimischen Rassen (§ 5) oder deren Kreuzungsproducten mit dem Landsschlage angehören, wenn nicht im Sinne des Schlußsatzes des § 13 einschränkende oder ausdehnende Verfügungen getroffen worden sind.

Verstärkte Thierschau-Commissionen.

§ 24.

Die Preise bei den Rinderschauen werden von der verstärkten Thierschau-Commission zuerkannt. Zu diesem Behufe werden je ein Vertreter der k. k. Regierung, des Landes-Ausschusses, der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, sowie derer im Bezirke befindlichen Filialen in die Thierschau-Commission eintreten. Bezüglich des Vorsitzes und der Beschlußfassung haben im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 6 und 9 Anwendung zu finden.

Licenzirungen bei Rinderschauen.

§ 25.

Bei den Rinderschauen, und zwar vor Beginn derselben können Stierlicenzirungen nach den hiefür bestehenden Vorschriften vorgenommen werden.

Instandsetzung der Rinderschauen.

§ 26.

Die Sorge für die Instandsetzung der Rinderschauen, sowie die Kosten derselben treffen den Bezirk, welchem anderseits auch etwaige Einnahmen zufließen.

Verpflichtungen der Besitzer prämiirter Thiere.

§ 27.

Die Prämien sind an die Bedingung geknüpft, daß preiswürdig befundene Thiere, und zwar die Stiere innerhalb eines Jahres, die Kühe sowie die Kälber beiderlei Geschlechtes aber innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Theilung mit einer Prämie

gerechnet, nur zur Zucht verwendet und nur ausnahmsweise an steiermärkische Züchter, welche die Einhaltung dieser Verpflichtung übernehmen, veräußert werden dürfen. Im Falle einer Veräußerung außer Landes muß dies binnen vier Wochen dem Bezirks-Ausschusse angezeigt und an denselben die erhaltene Prämie zurückgegeben werden. Bei Stieren sind die Prämien auch an die Bedingung geknüpft, daß sie zum Belegen fremder Kühe und Kalbinnen verwendet werden. (§ 14.) Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so sind die erhaltenen Prämien an den Bezirks-Ausschuß abzuliefern, und bestimmt dieser die weitere Verwendung der Gelder im Bezirke zu Zwecken der Viehzucht. Der Bezirks-Ausschuß hat die prämiirten Thiere in Evidenz zu halten. Die Einbringung der verfallenen Prämie ist nöthigenfalls durch die politische Behörde im Wege der politischen Execution durchzuführen.

Wiederholte Prämiirung.

§ 28.

Die bereits erfolgte Prämiirung eines Kindes schließt bei noch vorhandener Zuchttauglichkeit, beziehungsweise Zuchtverwendung, dessen wiederholte Prämiirung bei späteren Rinderjahren nicht aus.

Anderer Arten der Förderung der Rindviehzucht.

§ 29.

Der Staat und das Land behalten sich vor, Geldbeträge zum Ankaufe von reinrassigen Zuchtthieren, zur Subventionirung von Zuchtgenossenschaften, sowie zur Aufstellung von Stammzuchten zu bewilligen.

Strafbestimmungen.

§ 30.

Wer einen nicht licentirten Stier entgeltlich oder unentgeltlich zum Sprunge auf fremde Kühe oder Kalbinnen verwendet oder sich einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben erlassenen Vorschriften schuldig macht, wird mit einem Geldbetrage von 1 bis 25 fl. (im Wiederholungsfalle nicht unter 5 fl.) bestraft, welcher in den Armenfond jener Gemeinde fließt, in der die strafbare Handlung begangen worden ist.

Strafrecht der politischen Behörde.

§ 31.

Die Strafbestimmungen werden von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Uebertretung begangen worden ist, gehandhabt.

Gegen das Straferkenntnis geht die binnen vierzehn Tagen einzubringende Berufung an die politische Landesbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wirksamkeit.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1897 in Kraft. Das Landes-Gesetz vom 9. Jänner 1882, L.G. u. B.Bl. Nr. 14, wird gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Vollzug.

§ 33.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

65. (Z. 4.082/II.)
 Errichtung eines Wirthschaftsgebäudes am Haselhofe in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:
 1. Am Haselhofe in der Landes-Irrenanstalt Feldhof nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Plänen ein neues Wirthschaftsgebäude, enthaltend:
 a) eine Naturalwohnung für den Wirthschaftsadjuncten der Anstalt;
 b) Stallung für 40 Stück Kühe und 3 Paar Ochsen zu errichten.
 2. Für diese Herstellungen einen Betrag bis zu 22.900 fl. aufzuwenden.
 3. Zur Bedeckung des Erfordernisses per 22.900 fl. Werthpapiere aus dem Stammvermögen des Landes zu verkaufen und hiefür die Allerhöchste Genehmigung zu erwirken.
66. (Z. 4.083/VI.)
 Franziska Hörz, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bürgerschuldieners-Witwe Franziska Hörz wird in Erledigung der Petition Nr. 54 eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1896 gewährt.
67. (Z. 4.084/VI.)
 Bertha Gerzabek, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 45 der Obergeringieurs-Witwe Bertha Gerzabek, um eine Unterstützung wird abgewiesen.
68. (Z. 4.085/VI.)
 Josefa Kohnmuth, um einen Krankenkostenbeitrag.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 34 der Oberlehrers-Witwe Josefa Kohnmuth, und einen Krankenkostenbeitrag wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der Bedürftigkeit und eventueller Berücksichtigung überwiesen.
69. (Z. 4.086/VI.)
 Louise Masten, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Der Beamtenswaise Louise Masten wird in Erledigung der Petition Nr. 98 eine Gnadengabe von 30 fl. pro 1896 gewährt.
70. (Z. 4.087/VI.)
 Therese Dkorn, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Der landtschaftlichen Feuerwächters-Witwe Therese Dkorn wird in Erledigung der Petition Nr. 99 eine Gnadengabe von 25 fl. pro 1896 gewährt.
71. (Z. 4.088/VI.)
 Anna Spritzei, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Der Gemeinde-Secretärs-Witwe Anna Spritzei wird in Erledigung der Petition Nr. 21 eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1896 gewährt.
72. (Z. 4.089/VI.)
 Hedwig Paulasek, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Der landlich. Adjunctenswaise Hedwig Paulasek wird in Erledigung der Petition Nr. 14 eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1896 gewährt.
73. (Z. 4.090/VI.)
 Anna Taucher, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Der Rathsthürhüters-Witwe Anna Taucher wird in Erledigung der Petition Nr. 62 eine Gnadengabe von 20 fl. pro 1896 gewährt.

74. (3. 4.091/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Anna Weiß, um eine Gnadengabe.

Der landsh. Hausknechts-Witwe Anna Weiß wird in Erledigung der Petition Nr. 124 eine Gnadengabe von 20 fl. pro 1896 bewilligt.

75. (3. 4.092/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Therese Gräfin Galler, um eine Gnadengabe.

Der Therese Gräfin Galler wird in Erledigung der Petition Nr. 159 eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1896 bewilligt.

76. (3. 4.093/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Anna Ortwein, um eine Gnadengabe.

Der Anna Ortwein wird in Erledigung der Petition Nr. 160 eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1896 gewährt.

77. (3. 4.094/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Antonia Kobera, um eine Unterstützung.

Der landsh. Buchhaltungs-Expeditorswaise Antonia Kobera wird in Erledigung der Petition Nr. 166 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt.

78. (3. 4.095/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Anna Miller, um eine Unterstützung.

Der Anna Miller wird in Erledigung der Petition Nr. 165 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt.

79. (3. 4.096/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Vincentia Kobera, um eine Unterstützung.

Der landsh. Buchhaltungs-Expeditorswaise Vincentia Kobera wird in Erledigung der Petition Nr. 164 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt.

80. (3. 4.097/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Maria Schrödinger, um eine Unterstützung.

Der Maria Schrödinger, landsh. Expeditorswaise, wird in Erledigung der Petition Nr. 167 eine Unterstützung von 40 fl. bewilligt.

81. (3. 4.098/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Anna Schantl, um eine Gnadengabe.

Der Lehrerswitwe Anna Schantl wird in Erledigung der Petition Nr. 173 eine Gnadengabe von 40 Gulden bewilligt, das Ansuchen derselben um eine dauernde Unterstützung jedoch abgewiesen.

82. (3. 4.099/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Maria Kellner, um eine Unterstützung.

Der gewesenen Hebamme Maria Kellner wird in Erledigung der Petition Nr. 131 eine Unterstützung von 20 Gulden mit dem Bemerkten bewilligt, daß die Bittstellerin sich künftighin durch den Landes-Ausschuß an die Zuständigkeitsgemeinde zu wenden habe.

83. (3. 4.100/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Anton Absenger, um eine Unterstützung.

Dem blinden Componisten Anton Absenger wird in Erledigung der Petition Nr. 132 eine einmalige Unterstützung von 50 fl. bewilligt.

84. (3. 4.101/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Aloisia Schmidinger, um eine Unterstützung.

Der Oberlehrerswitwe Aloisia Schmidinger wird in Erledigung der Petition Nr. 171 eine Unterstützung von 20 fl. bewilligt.

Franziska Longin, um eine
Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Der Oberlehrerwitwe Franziska Longin wird in Erledigung der Petition Nr. 147 eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt.

85.

(Z. 4.102/VI.)

17. Sitzung am 4. Februar 1896.

Uebernahme der vom Obstbau-
Vereine für Mittelsteiermark
in Graz gegründeten pomolo-
gischen Versuchs- und
Samen-Controlstation in
Landesbetrieb.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:

1. Die vom Obstbauvereine für Mittelsteiermark im Jahre 1892 in Graz gegründete pomologische Versuchs- und Samen-Controlstation in das Eigenthum und den Betrieb des Landes zu übernehmen und den von der hohen k. k. Regierung für diesen Fall zugesicherten jährlichen Beitrag von 2000 fl. anzusprechen.

2. Für diese Anstalt ein Curatorium, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, in welches die hohe Regierung, der Obstbauverein für Mittelsteiermark und der Landes-Ausschuß je ein Mitglied entsenden.

3. Einen Vorstand mit 1600 fl., 300 fl. Wohnungsbeitrag auf zwei Jahre provisorisch, sodann aber im Falle vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung definitiv anzustellen und einen Aushilfs-Assistenten und einen Diener mit 720 fl., beziehungsweise 360 fl. jährlich provisorisch aufzunehmen.

4. Die Statuten der Anstalt, sowie den Tarif für Untersuchungen im Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung festzustellen und dem Landtage in seiner nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten.

5. Bei der hohen k. k. Regierung zu erwirken, daß die von der Anstalt über das thatsächliche Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen ausgestellten Zeugnisse von den k. k. Staatsbehörden als öffentliche Urkunden angesehen und behandelt werden.

86.

(Z. 4.103/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
Hopfenschädlinge im Sann-
thale.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses Beilage 4, Seite 89 des Thätigkeitsberichtes, betreffend „Hopfenschädlinge im Sannthale“ wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Bei der k. k. Regierung dahin zu wirken,

a) daß das bereits im vergangenen Jahre beantragte Verbot zur Ausfuhr und zum Bezuge von Hopfenstern aus dem Sannthale bald erlassen wird;

b) daß der Zollsatz auf Hopfen bei der Einfuhr nach Rußland bedeutend ermäßigt oder aber der Einfuhrzoll auf russischen Hopfen in Oesterreich auf die gleiche Höhe gebracht wird.

2. Im nächsten Rechenschaftsberichte über das Resultat der bezüglichlichen Eingaben und über allfällige Wahrnehmungen, die Schädigung des Hopfenbaues in Steiermark betreffend, unter dem Titel „Hopfenbau“, zu berichten.

87.

(Z. 4.104/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
die Landeshufbeschlags-Lehr-
und Thierheil-Anstalt.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landeshufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt, Seite 104 bis 107 des Thätigkeits-Berichtes, Beilage Nr. 4, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

88.

(Z. 4.105/II.)

89.

(Z. 4106/VI.)

Der Landtag beschließt:

Struga-Regulierung bei Mann.

Der Stadtgemeinde Mann wird für die Struga-Regulierung bei Mann eine Landes-subvention im Maximalbetrage von 5.400 fl. gewährt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesen Betrag an die Stadtgemeinde unter der Bedingung zu erfolgen, daß die Durchführung des Baues nach dem vom k. k. Staats-Techniker verfaßten und vorgelegten Plane ddo. Cilli, 30. Jänner 1895, noch im Jahre 1896 erfolgt und die staatliche Collaudierung, von deren Zeitpunkte die Stadtgemeinde dem Landes-Ausschuß wegen Intervention eines Landes-Technikers zu verständigen hat, ein klagloses Resultat ergibt.

90.

(Z. 4107/VI.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend
die Rainach-Regulierung.

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Rainach-Regulierung, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

- a) Mit möglichster Raschheit und Energie die Realisirung der vom hohen Landtage zum Zwecke der Ausführung von Schuhbauten am Rainachflusse in der Sitzung am 11. Februar 1895, sub Absatz 2 und 3 a und 3 b, gefaßten Beschlüsse in dem Sinne anzustreben, daß die Zusage zur Leistung der pro 1895 und 1896 zu erwirkenden Beitrags-Quoten ehestens erlangt werde, damit sonach zuzüglich der vom hohen Landtage bewilligten und pro 1895 und 1896 in das Präliminare eingestellten Quotenbeträge à per 5.000 fl. für das Jahr 1896 ein Betrag von 22.000 fl. zur Verfügung steht;
- b) So rasch als möglich die Ausarbeitung der Detail-Projekte und Voranschläge für die bei der Gallermühle und oberhalb Mooskirchen erforderlichen Reconstructions-Arbeiten zu veranlassen, damit an der Hand derselben die wasserrechtlichen Verhandlungen gepflogen werden und mit der plangemäßen Ausführung der Arbeiten noch im Jahre 1896 begonnen werden könne;
- c) mit thunlichster Beschleunigung die Vorbedingungen zu schaffen, durch welche der hohe Landtag in die Lage versetzt wird, wo möglich schon in der nächsten Session auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 ein Landesgesetz beschließen zu können, durch welches unter entsprechender Beitragleistung von Seite des Staates, die zur einheitlichen Regelung der Wasserverhältnisse von der Lichtendorfer Wehr, Kilometer 47.9, bis zur Einmündung des Rainachflusses in die Mur, Kilometer 51.2, beschafft werden;

III. Wegen Aufforstung der ausgeschlagenen Waldflächen, sowie wegen Räumung und Freihaltung der Gebirgsbäche neuerdings bei der hohen k. k. Statthalterei geneigte Vorstellung zu machen;

IV. Ueber den Vollzug dieser Aufträge so wie über die in Ausführung derselben erzielten Erfolge in der nächsten Session eingehend zu berichten.

91.

(Z. 4108/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 2 des Bürgerschullehrers Carl Bučnik:

Carl Bučnik, um Dienstzeit-
einrechnung und um Zuer-
kennung der V. Quinquennal-
zulage.

- a) um theilweise Einrechnung der vor seiner Anstellung als Landesbürgerschullehrer an öffentlichen Schulen zurückgelegten, definitiven Dienstzeit und
- b) um Zuerkennung der V. Quinquennalzulage wird im Punkte a abgewiesen, nachdem über derartige Ansuchen erst im Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Pensionierung entschieden werden soll, im Punkte b dem Landes-Ausschuße zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

92.

(3. 4.109/IV.)

Johann Rehatschek, um
Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 43 des Johann Rehatschek, Volksschuldirectors i. P. in Graz, um Erhöhung seines Ruhegehaltes wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Ruhegehaltserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit bis zur Höhe der nicht erreichten 5. Dienstalters-zulage zu bewilligen.

93.

(3. 4.110/IV.)

Stefan Rončan, um Gewäh-
rung der zuletzt genossenen
Activitätszulage als Ruhe-
gehalt.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 51 des Stefan Rončan, städtischen Volksschullehrers i. R. zu Marburg, um Gewährung der zuletzt genossenen Activitätszulage von 1.110 fl. als Ruhegehalt wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen, gnadenweisen Berücksichtigung unter Hinweis auf den Landtagsbeschluß vom 1. Februar 1895 abgetreten.

94.

(3. 4.111/IV.)

Maria Thunhart, um Pen-
sionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 69 der Maria Thunhart, pensionirten Volksschullehrerin, derzeit in Leoben, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension jährlicher 247 fl. 50 kr. wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit zu bewilligen.

95.

(3. 4.112/IV.)

Franz Lufsch, um Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 78 des Franz Lufsch, Oberlehrers und Schulleiters an der zweiclassigen gemischten Volksschule in Wildalpen, welcher auf sein Ausuchen mit 31. August 1895, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt wurde, um Erhöhung seines Ruhegehaltes um 1 Achtel vom 1. September 1895 ab, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit zu bewilligen.

96.

(3. 4.113/IV.)

Mina Verdajš, um Sub-
ventionierung des Privat-
Kindergartens in Marburg.

Der Landtag beschließt:

a) Die Petition Nr. 162 der Mina Verdajš, Gründerin und Leiterin des Privat-kindergartens in Marburg, um Subventionierung desselben aus Landesmitteln wird dem Landes-Ausschusse zur selbständigen Entscheidung unter Hinweis auf Capitel V des Voranschlages, Titel 18, Rubrik III (Beiträge an Kindergärten) abgetreten.

b) Der Landes-Ausschuß wird bei diesem Anlasse aufgefordert, zu erheben, warum die zunächst interessirte Stadtgemeinde Marburg dieser Anstalt bis heute keine Subvention zu Theil werden ließ.

97.

(3. 4.114/IV.)

Johann Fraß, um eine
Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 163 des pensionirten Oberlehrers Johann Fraß, in St. Margarethen an der Pöbniß, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Bittsteller bei dem Fortbestande der Bedürftigkeit und Würdigkeit für das Jahr 1896 eine Gnaden-gabe von 100 fl. zu erfolgen.

98.

(3. 4.115/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 18, einer größeren Anzahl von Interessenten um Belassung der zwei an der Elisabethschule untergebrachten Mädchenbürgerschulclassen und um Errichtung einer 3. Classe dortselbst erscheint im Hinblick auf die bereits getroffene Verfügung in Betreff der provisorischen Einrichtung zweier Mädchenbürgerschul-Parallelen an der Elisabethschule zum Theile erledigt. Hinsichtlich des weiteren Begehrens wegen Anfügung einer 3. Mädchenbürgerschulclasse wird die Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung, eventuell wenigstens im Wege der Ausdehnung des bestehenden Provisoriums auf eine 3. Classe nach Maßgabe des Bedürfnisses und auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem k. k. Landesschulrath übermittelt.

Belassung der Mädchenbürgerschulclassen an der Elisabethschule in Graz und Errichtung einer 3. Classe.

99.

(3. 4.116/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 36 des Gemeinderathes und Stadtschulrathes der Stadt Pettau um Errichtung einer Mädchenfortbildungsschule im Anschlusse an die bestehende 5classige Mädchenvolkschule wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session übermittelt.

Gemeinde- und Stadtschulrath Pettau, um Errichtung einer Mädchen-Fortbildungsschule.

100.

(3. 4.117/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 168 des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde A. u. H. C. in Graz, um eine Subvention zur Erhaltung der evangelischen Schule in Graz wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf den Landes-Voranschlag für das Jahr 1896, Beilage 34, Capitel V, Titel 18, Rubrik VI, zur entsprechenden weiteren Veranlassung übermittelt.

Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde, um eine Subvention zur Erhaltung ihrer Schule.

101.

(3. 4.118/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 172 einer Anzahl von Volksschullehrern in Graz um Zuerkennung ihrer Lehrergehaltsbezüge vom 1. Jänner 1895 angefangen wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Volksschullehrer in Graz, um Zuerkennung ihrer Lehrergehaltsbezüge v. 1./1. 1895 angefangen.

18. Sitzung am 5. Februar 1896.

102.

(3. 4.119/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

betreffend die Verbauung des Kaltenbaches bei Eisenerz, Bezirk Eisenerz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Kaltenbaches bei Eisenerz wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf 8.600 fl. veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, d. i. im Theilbetrage von 4.300 fl. durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

Gesetz, betreffend die Verbauung des Kaltenbaches bei Eisenerz, Bezirk Eisenerz.

2. zu 20%, d. i. im Theilbetrage von 1.720 fl. aus Landesmitteln;

3. zu 30%, d. i. im Theilbetrage von 2.580 fl., zusammen von den Besitzern jener Liegenschaften, welche auf Grund des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, im Verwaltungswege für concurrenzpflichtig erklärt werden und zwar unter Garantie der Marktgemeinde Eisenerz.

Sollten die Kosten der Verbaunng den veranschlagten Betrag von 8.600 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurreirenden Betheiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Für die Erhaltung des gesammten Verbaunngswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetz Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

II.

Es wurde ferner beschlossen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Gesetzentwurf nur dann zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen, falls die Interessenten an der Verbaunng des Kaltenbaches, nämlich die Marktgemeinde Eisenerz und die Waldgenossenschaft Eisenerz bereit sind, vom veranschlagten Kostenbetrag pro 8.600 fl. 30% zu übernehmen.

103.

(Z. 4.120/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Wildbachverbaunng im Lichtmeßbach.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Wildbachverbaunng im Lichtmeßbach wird befriedigend zur Kenntnis genommen.

104.

(Z. 4.121/I.)

Thätigkeitsbericht, betreffend „Versicherungswesen“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Versicherungswesen“, S. 90, wird zur Kenntnis genommen.

105.

(Z. 4.122/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Gebahrung der Ortschaftsfonde.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Ortschaftsfonde“ deren Gebahrung laut Beilagen wird zur Kenntnis genommen.

106.

(Z. 4.123/I.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Universtitätsbau.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Universtitätsbau“, Seite 191, wird zur Kenntnis genommen.

107.

(Z. 4.124/I.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Sparcassen u. sonstige Vorschusscassen und Vereine.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Sparcassen und sonstige Vorschusscassen und Vereine“, S. 195, wird zur Kenntnis genommen.

108.

(3. 4.125/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über den „Schutz der steirischen Eisenindustrie“, S. 195, und insbesondere die Unterstützung, welche diese Industrie durch die Action des Landes-Ausschusses gegenüber dem Bestreben der krainischen Eisenindustrie-Gesellschaft, finanzielle Begünstigungen für eine Hochofenanlage in Triest zu erlangen, gefunden hat, wird erfreulich zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend den „Schutz der steirischen Eisenindustrie“.

109.

(3. 4.126/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Elise Schwagula wird der Ruhegehalt von 201 fl. 66²/₃ fr. auf 302 fl. 50 fr. erhöht.

Elise Schwagula, Ruhegehalt-Erhöhung.

110.

(3. 4.127/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die der Antonia Pöckmann für die Zeit vom 27. Mai 1895 bis dahin 1896 zugewendete Gnadengabe von 166 fl. 66 fr. wird nachträglich genehmigt und derselben diese Gnadengabe jährlicher 166 fl. 66 fr. für die folgenden vier Jahre, d. i. bis 27. Mai 1900 bewilligt.

Antonia Pöckmann, Zuwendung einer Gnadengabe.

111.

(3. 4.128/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem pensionirtem Unterlehrer Josef Brugger wird die Pension von 160 fl. auf 240 fl. erhöht.

Josif Brugger, Pensionserhöhung.

112.

(3. 4.129/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die dem gewesenen Aushilfslehrer Josef Kagensteiner für die Zeit vom 15. September 1895 bis dahin 1896 zugewendete Gnadengabe per 180 fl. wird nachträglich genehmigt und demselben diese Gnadengabe jährlicher 180 fl. auf weitere vier Jahre, d. i. bis 15. September 1900 bewilligt.

Josif Kagensteiner, Zuwendung einer Gnadengabe.

113.

(3. 4.130/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der pensionirten Lehrerin Barbara Hödl wird die Pension von 540 fl. auf 675 fl. erhöht.

Barbara Hödl, Pensionserhöhung.

114.

(3. 4.132/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem pensionirten Lehrer Michael Kohlberger wird die am 1. Mai 1895 beginnende fünfte Dienstalterszulage, respective Einrechnung in den Ruhegehalt, gnadenweise zuerkannt.

Michael Kohlberger, Einrechnung der Dienstalterszulage in den Ruhegehalt.

115.

(3. 4.131/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die für den pensionirten Oberlehrer Josef Temmel beantragte Erhöhung seiner Pension von 615 fl. auf 717 fl. 50 fr. wird, im Hinblick auf die nicht vorhandene Bedürftigkeit, nicht bewilligt.

Josif Temmel, Pensionserhöhung.

116.

(3. 4.133/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des Oberlehrers Josef Kalisnik in Gams um Einrechnung seiner in provisorischer Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit wird mit Hinweis auf den principiellen Beschluß solcher Einrechnungen erst bei stattfindender Pensionirung in Erwägung zu ziehen, keine Folge gegeben.

Josif Kalisnik, Dienstzeiteinrechnung.

Landwirthschaftlicher Verein
Rothwein und Umgebung,
um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 102 wird dem landschaftlichen Vereine für Rothwein und Umgebung pro 1896 eine Subvention von 50 fl. gewährt.

117.

(Z. 4.134/II.)

Berein für Hornvieh-Prämien-
vertheilung zu St. Lorenzen
im Mürzthale, um eine
Subvention.

Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 148 wird dem Vereine für Hornvieh-Prämienvertheilung zu St. Lorenzen im Mürzthale eine einmalige Subvention von 200 fl. für das Jahr 1896 bewilligt.

118.

(Z. 4.135/II.)

19. Sitzung am 6. Februar 1896.

Wildalpen, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Wildalpen im Gerichtsbezirke St. Gallen wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Gallen zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 60percentigen, zusammen daher einer 120 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

119.

(Z. 4.361/III.)

Mariazell, Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Maria-Zell wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1896 die Einhebung einer 64percentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

120.

(Z. 4.362/III.)

Constituierung einer selbstän-
digen Ortsgemeinde Groß-
Klein.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 192, betreffend den Protest der Grundbesitzer von Groß-Klein gegen die Abtrennung von der Ortsgemeinde Klein und Constituierung einer selbständigen Ortsgemeinde des Dorfes Groß-Klein, wird mit Bezug auf den Landtags-Beschluß vom 21. Jänner 1896 an den Landes-Ausschuß abgetreten und zur Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

121.

(Z. 4.363/III.)

Bezirksvertretung Voitsberg,
um Erlassung eines Landes-
gesetzes behufs Einhebung
einer Umlage von 20 Percent
auf die indirecten Steuern.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 217, betreffend das Ansuchen der Bezirksvertretung Voitsberg um Erlassung eines Landesgesetzes zur Ermächtigung der Einhebung einer Umlage bis zu 20 % auf die indirecten Steuern, wird abgelehnt.

122.

(Z. 4.364/III.)

Erhebung der Bezirksstraßen-
strecke II. Classe vom Km.
0.601 bis zur Oberradfers-
burger Bezirksgrenze zur
Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 72 des Bezirks-Ausschusses Radfersburg um Erhebung der Bezirks-Straßenstrecke II. Classe vom Km. 0.601 bis zur Oberradfersburger Bezirksgrenze zur Bezirksstraße I. Classe wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.

123.

(Z. 4.365/VI.)

Bau einer Straße von Sulz-
bach ins Logarthal.

Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 92 der Gemeinden Praxberg, Nieß und Kofarje, Nr. 93 der Gemeinde Sulzbach, Nr. 94 der Gemeindevertretung Leutsch, Nr. 95 des österreichischen

124.

(Z. 4.366/VI.)

Touristen-Clubs, Nr. 117 des Straßencomités der Section „Sannthal“ des slovenischen Alpenvereines und 133 des steirischen Gebirgsvereines, betreffend den Bau einer Straße von Sulzbach in das Logarthal, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.

125.

(3. 4.367/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 27 der Gemeinde Gersdorf im politischen Bezirke Weiz, um eine Subvention zur Errichtung von Uferschutzbauten und Eröffnung eines Durchstiches im Feistritzflusse wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, ehemöglichst eine Erhebung an Ort und Stelle zu veranlassen, der Gemeinde Gersdorf, im Falle als die Ortschaft gleichen Namens thatsächlich einer Gefahr ausgesetzt ist, zur Abwendung derselben eine entsprechende Subvention flüssig zu machen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Gemeinde Gersdorf, um eine Subvention zur Errichtung von Uferschutzbauten und Eröffnung eines Durchstiches im Feistritzflusse.

20. Sitzung am 7. Februar 1896.

126.

(3. 4.368/III.)

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund um Ausscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprengel Umgebung Graz wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, Nr. 19 L.-G.-Bl., bezüglich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Bezirken Weiz und Umgebung Graz das Erforderliche zu veranlassen und in der nächsten Session die entsprechenden Anträge in dieser Richtung, und zwar gleichzeitig mit dem Antrage auf Abgabe des Gutachtens über die Aenderung der Gerichtsprengel zu stellen.

Ortsgemeinde St. Radegund, um Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprengel Umgebung Graz.

127.

(3. 4.369/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Zum Zwecke der Hinausgabe von reinrassigen, englischen Zuchtebern als Gemeinde-Eber an Bezirksvertretungen, Gemeinden, landwirthschaftliche Filialen und einzelne Züchter unter bestimmten, dem Zwecke entsprechenden Bedingungen, sowie zur Schaffung von Zuchtstationen zur Reinzucht der englischen Schweinerrassen wird der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft ein Betrag von jährlich 2.000 fl. für drei aufeinanderfolgende Jahre unter der Bedingung aus Landesmitteln bewilligt, daß auch von Seite der hohen k. k. Regierung ein gleich hoher Betrag aus staatlichen Mitteln demselben Zwecke gewidmet werde.

Steiermärk. Landwirthschafts-Gesellschaft, um Subventionirung der Massenzucht guter Rasseschweine.

II. Die k. k. steiermärkische Landwirthschafts-Gesellschaft hat bei Feststellung der Bedingungen bezüglich der Hinausgabe der Gemeinde-Eber und bezüglich der Schaffung der Zuchtstationen, sowie bei Durchführung der ganzen Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vorzugehen.

III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, wenn er es im Interesse der Sache als förderlich erachtet, die erste Jahresrate schon für das Jahr 1896 auszufolgen.

128.

(3. 4.370/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 25, betreffend die Bildung einer neuen Steuergemeinde Hartensdorf wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Bildung einer neuen Steuergemeinde Hartensdorf.

129.

(Z. 4.371/IV.)

Ergänzung der Landesordnung durch Schaffung eines Landesgesetzes, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfiehlt, in Ergänzung der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark ein Landesgesetz zu schaffen, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären und in der nächsten Session eventuell unter Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes hierüber zu berichten.

130.

(Z. 4.372/III.)

Stadl, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinderfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

131.

(Z. 4.373/III.)

Katsch, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Katsch im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinderfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

132.

(Z. 4.374/III.)

Marktgemeinde Mürzzuschlag, um Einführung einer Musik- und Verschönerungstage.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag, betreffend die Einführung einer Musik- und Verschönerungstage für Mürzzuschlag und für die zur Ortsgemeinde Ganz gehörigen Katastralgemeinde Lambach nummerirten Häuser mit Ausnahme der Fabrikshäuser der hohen k. k. Statthalterei zur eigenen Erledigung befürwortend vorzulegen.

133.

(Z. 4.375/III.)

Gemeinderath der Stadt Graz, um Abänderung der §§ 19 und 20 der Gemeinde-Wahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 236 des Gemeinderathes der Stadt Graz um Abänderung der §§ 19 und 20 der Gemeindevahlordnung vom 13. Juli 1895, betreffend die Ausübung des Wahlrechtes der Frauen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.

134.

(Z. 4.376/III.)

Ausscheidung der Gemeinden Anger, Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz aus dem Gerichtssprengel Birkfeld und Einreihung in den Gerichtssprengel Weiz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 269 der Gemeinden Anger, Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz um Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel Birkfeld und Einreihung in den Gerichtssprengel Weiz wird dem Landes-Ausschusse zur diesbezüglichen nothwendigen Vorerhebung auch betreffs des weiteren Fortbestandes des Bezirkes Birkfeld abgetreten.

135.

(Z. 4.377/VI.)

Josefine Sima, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Der Hauptmanns-Witwe Josefine Sima wird in Erledigung der Petition Nr. 230 eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.

136.

(3. 4.378/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 250 des Edmund Baron Falkenhausen um eine Unterstützung wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Edmund Baron Falkenhausen, um eine Unterstützung.

21. Sitzung am 8. Februar 1896.

137.

(3. 4.571/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffs des Landes-Museums Joanneum wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

2. Dem Herrn Josef Stark in Marburg wird der Dank der Landesvertretung für die dem Joanneum zugewendete werthvolle Spende ausgesprochen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der weiteren Ausgestaltung der Sammlungen des Joanneums gemäß dem Beschlusse des Landtages vom 5. Juli 1880, Punkt 1: „Daß das Landes-Museum insbesondere ein umfassendes Bild der Steiermark, seiner Naturproducte, seiner Geschichte und Cultur darstellen soll,“ weiterhin vorzugehen und im Sinne vorstehenden Berichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Sammlungen in ihren verschiedenen Abtheilungen ein Gesamtbild der steirischen Producte und Funde darstellen.

4. Die Petition Nr. 202 wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf die Erhöhung der Dotation der Landes-Bibliothek (Capitel V, Titel 4 Rubrik V, lit. k) von 400 fl. auf 1.000 fl. zur geeigneten Verfügung im eigenen Wirkungskreise nach Maßgabe des constatirten Bedürfnisses der einzelnen Museal-Abtheilung zugewiesen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Museum Joanneum.

138.

(3. 4.572/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffs die landschaftliche Zeichenakademie wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend landsch. Zeichen-Akademie.

139.

(3. 4.573/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Archiv wird mir besonderer Hinweisung auf die Thatsache, daß der oberösterreichische Landtag die Einrichtung des steiermärkischen Landes-Archivs zum Muster für sein in Errichtung begriffenes Landes-Archiv genommen hat, zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Archiv.

140.

(3. 4.574/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Thätigkeit der historischen Landes-Commission wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend historische Landes-Commission.

141.

(3. 4.575/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäude-Canäle in die städtischen Canäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebühr f. die Einschlauchung der Haus- und Gebäude-Canäle in die städtischen Canäle.

§ 1.

Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden sind von dem betreffenden Besitzer auf seine Kosten Canäle aus den Häusern oder Gebäuden in den städtischen Straßencanal zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers und der Abfall- oder Spülwasser ausführen zu lassen, wenn in der betreffenden Straße beziehungsweise Gasse, dem Plage u. s. w., an welche das Grundstück, auf welchem Gebäude errichtet sind, grenzt, ein öffentlicher Canal besteht und wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Canale nicht mehr als 20 Meter beträgt.

Die Fäcalien sind nur in Senkgruben oder Tonnen zu sammeln.

Die Senkgruben sind aus Stampf-Beton mit 30 Ctm. starken Wänden und ebenso starker Sohle in cylindrischer Form und überwölbt herzustellen, mit einem Deckel aus Stein oder Eisen zu versehen und dürfen mit keinerlei Canälen in Verbindung gebracht werden.

Dünger- und Sauchengruben sind gleichfalls aus Stampf-Beton herzustellen und mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

Rehricht ist in einer mit einem gut schließenden Deckel versehenen Grube zu sammeln.

Asche darf nur in einer separaten, gemauerten, mit einem Eisendeckel versehenen Grube aufbewahrt werden.

Alle diese Gruben sind in möglichst großer Entfernung von Brunnen oder bewohnten Räumen anzubringen.

Der Tag der Inangriffnahme der diesbezüglichen Herstellungen ist dem Bauamte anzuzeigen.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungs-Canäle sind in dem vom Stadtrathe bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle, wasserdicht, aus Beton, Cementguß, glasierten Steingutröhren oder aus sonstigem vom Stadtrathe als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßen-Canäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Canäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern, sowie mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen.

§ 4.

Die Abfallröhren für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßen-Canal einmünden, haben als Ventilationen für das städtische Canalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß erhalten.

Insoferne jedoch diese Abfallrohre auch zur Aufnahme und Ableitung des Spül- und gebrauchten Wassers bestimmt sind, müssen die Anschlußrohre zur Ableitung der Abwässer mit Siphon-Verschuß versehen werden.

Die Abfallröhren sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Canälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 5.

Die Ausführung der Canalherstellungen hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßencanales bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßencanalbaue, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind.
- b) Bei Neubauten in canalisirten Straßen während des Baues des Gebäudes.

- c) In allen anderen Fällen, sowie dann, wenn die Bestimmungen sub a und b nicht durchgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Stadtrathe zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Canäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut wurden, entscheidet, wenn noch keine Einschlauchung besteht, der Stadtrath, in welchen Straßencanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Canalherstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist der Stadtrath berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die diesbezüglichen Auslagen von ihm im politischen Executionswege einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Canäle in städtische Canäle münden, sind für Schäden an den städtischen Canälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nöthigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Canäle verursacht worden sind.

§ 9.

Für die Einschlauchung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Canäle in die öffentlichen Straßencanäle sind an die städtische Casse Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, mit welchen das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund bestehender oder neu aufzuführender Gebäude an Straßen mit Canälen angrenzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht.

Finden Einschlauchungen nur auf einer Seite statt, so wird, wenn das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund nur an eine Straße grenzt, das volle Ausmaß der Grenzstrecke der Berechnung zu Grunde gelegt. Wird jedoch das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund von mehreren Straßen begrenzt, so ist das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, d. i. die Summe der Grenzstrecken getheilt durch deren Anzahl, der Berechnung zu Grunde zu legen.

Gehen aber bei Gebäuden oder Baugründen der letzteren Art Einschlauchungen nach mehreren Seiten ab, so hat für die Berechnung der Gebühr die Summe jener Grenzstrecken, von welchen die Gebäudecanäle in den Straßencanal einmünden, als Grundlage zu dienen.

§ 11.

Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach § 10 ermittelten, zur Berechnung dienenden Länge:

1. bei Neubauten sechs Gulden ö. W.

2. bei bestehenden Gebäuden und zwar:

a) bei Einschlauchung in neue Canäle fünf Gulden ö. W.

b) bei Einschlauchung in zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehende Canäle drei Gulden ö. W.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Einschlauchungen von Gebäuden in städtische Canäle ist keine Gebühr zu entrichten.

Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von sechs Gulden für den laufenden Meter bereits bezahlt worden, so kann eine Gebühr für eine weitere Einschlauchung bei demselben Gebäude, beziehungsweise Baugrunde nicht mehr gefordert werden.

§ 12.

Zubauten zu bestehenden Gebäuden auf Baugründen, für welche eine Einschlauchgebühr noch nicht entrichtet wurde (§ 10), sind bezüglich der Bemessung der Gebühren wie Neubauten zu betrachten. Es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaues zu Grunde zu legen, welche in der Richtung des Straßencanals liegt und über das bereits bestehende Gebäude hinausragt. Für einen Zubau ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenngleich von diesem Zubaue keine besondere Einschlauchung in den Straßencanal hergestellt wird.

§ 13.

Die Einschlauchgebühren sind:

Für bestehende Gebäude innerhalb 30 Tagen nach Verständigung der Gebäudebesitzer vom Beginne des Straßencanalbaues oder Umbaues, beziehungsweise nach der Verständigung von der nach § 5 c bestimmten Frist bei Vermeidung der politischen Execution zu bezahlen; für Neu- oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu entrichten.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der Baubewilligung binnen einer von dem Stadtrathe zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die bezahlte Gebühr auf Verlangen wieder zurückbezahlt.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

142.

(3. 4.576/II.)

Neu- und Umbau der Landes-
Ackerbauschule in Grottenhof.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für Zwecke der Installirung von Lehrer- und Aufseher-Wohnungen, der Herstellung einer Anstaltsküche sammt erforderlichen Nebenlocalitäten und der durch die Erhöhung des Schülerstandes auf 50 nothwendig gewordenen Erweiterung der Schlafräume, Lehr- und Lehrmittel-Zimmer, einen Neu- und Umbau an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, nach den vom Landesbauamte ausgearbeiteten Plänen um den ermittelten nicht zu überschreitenden Kostenbetrag von 42.000 fl. zur Ausführung zu bringen.

2. Der Betrag von 42.000 fl. ist zu bedecken:

- a) Mit 20.000 fl. aus den zugesicherten Staatsbeiträgen. Dieser Betrag ist einstweilen vorschussweise aus den currenten Einnahmen des Landesfondes zu entnehmen;
- b) mit 22.000 fl. durch Verkauf von Werthpapieren aus dem Stammvermögen des Landes;
- c) für diesen sub 2, lit. b erwähnten Werthpapierverkauf ist die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät einzuholen.

143.

(Z. 4.577/VL.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
betreffend die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke des Murflusses von Graz (Radekthbrücke) bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mautdorf, Ortsgemeinde Zween.)

Gesetz, betreffend die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke des Murflusses von Graz (Radekthbrücke) bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Catast.-Gem. Mautdorf, Ortsgemeinde Zween.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Unter Aufrechterhaltung der durch das Landesgesetz vom 1. September 1891 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 36) normirten Bestimmungen wird zur Erhaltung eines geregelten Flußlaufes, sowie zur Sicherung der Ufer des Murflusses in der im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 17), beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 6), bezeichneten Strecke von der bauführenden Staatverwaltung das jährliche Erforderniß in der Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 31. December 1905 mit weiteren 90.000 fl. veranschlagt, wozu

- a) der Staat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, fünf Zehntel, und
- b) der Landesfond fünf Zehntel beizutragen haben.

Die auf das Land entfallenden Quoten werden vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung vom Jahre 1896 bis inclusive 1899 vom Staate dem Lande in der ganzen Höhe, d. i. mit jährlich 45.000 fl., und in den Jahren 1900 bis inclusive 1905 mit jährlich 21.000 fl., das ist in der Gesamtsumme von 306.000 fl., zinsfrei vorgeschossen.

Dieser Vorschuß wird vom Jahre 1906 bis inclusive 1919 dem Staate vom Lande in Jahresraten à 21.600 fl. und der Rest von 3.600 fl. im Jahre 1920 rückerstattet.

Artikel II.

In dem festgesetzten Erfordernisse sind die Kosten zur Bedeckung der durch außerordentliche Hochwasser hervorgerufenen Elementarschäden nicht enthalten.

Aus den allfälligen Activ-Resten der jährlichen Erhaltungs-Dotation ist zur Bedeckung der Kosten anlässlich größerer Elementarschäden ein Reservefond zu bilden.

Artikel III.

Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technische und ökonomische Durchführung dieser Erhaltungsarbeiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme sind von der Statthalterei mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren und zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Artikel IV.

Mit dem Ablaufe der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 1. September 1891 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 36) gehen alle Rechte und Pflichten der nach jenem Gesetze geschaffenen Erhaltungs-Concurrenz an die nach diesem Gesetze neu geschaffene Concurrenz über.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

144.

(Z. 4.578/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Murregulirung, Seite 55—58, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Murregulirung.

145.

(3. 4.579/VI.)

Resolution, betreffend die Erzielung eines geregelten Flußlaufes der Mur längs der steirischen Grenze.

Der Landtag beschließt:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke bei der königlich ungarischen Regierung im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß behufs Erzielung eines geregelten Flußlaufes der Mur längs der steirischen Grenze, und zur Hintanhaltung des gegenwärtigen, unsere Ufergründe schwer und fortgesetzt schädigenden regellosen Zustandes der Mur an der Landesgrenze die entsprechenden Vorkehrungen baldmöglichst im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung getroffen werden.

146.

(3. 4.580/IV.)

Rechnungs-Abschluß des allg. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1894 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag dieses Fondes per 1896 wird in

der Bedeckung per fl. 182.850.—

und im Erforderniß per „ 182.703.—

sobin mit einem Ueberschuß per fl. 147.—

zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.

147.

(3. 4.581/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Bahnhofzufahrtsstraßen.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 5, betreffend Bahnhof-Zufahrtsstraßen wird zur Kenntnis genommen.

148.

(3. 4.582/III.)

Gößenberg, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Gößenberg im Gerichtsbezirke Schladming wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Schladming zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

22. Sitzung am 10. Februar 1896.

149.

(3. 4.991/III.)

Stadtgemeinde Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20percentigen Verzehrungssteuer-Auflage gleichkommenden selbständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896 bis 1898.

Der Landtag beschließt:

I. Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer dem 20percentigen Zuschlage zur staatlichen Verzehrungssteuer gleichkommenden, selbständigen Auflage auf jenes Fleisch, welches aus auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebracht wird, für die Dauer von drei Jahren, d. i. für die Jahre 1896, 1897 und 1898 ertheilt.

II. Diese Auflage ist jedoch nicht auch von jenem nach Pettau eingeführtem Fleische einzuhoben, für welches nach den Bestimmungen des § 1, 3. 2 und 3 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 60, die ärarische Verzehrungssteuer, und somit auch der zu derselben nach dem Gemeinde-Voranschlage vom 23. October 1895 einzuhebende 20percentige Gemeindezuschlag in Pettau zu entrichten sein wird.